

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach FOKUS Chemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-258)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage EV	7
§ 1 Zweck der Feststellung	7
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	7
§ 3 Eignungskommission	8
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Der Master-Studiengang FOKUS Chemie wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. ²Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Chemikers (Universität) bzw. der einer Diplom-Chemikerin (Universität).

(2) ¹Das Studium zum Master of Science bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten im Fachgebiet Chemie, insbesondere in der chemischen Forschung, sowie auf eine Promotion zum Dr. rer. nat. vor. ²Im Studiengang werden vor allem besonders begabte Studierende schon im Rahmen ihrer Masterausbildung sehr frühzeitig auf die Bearbeitung forschungsrelevanter Themen vorbereitet. ³Durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens erwirbt der bzw. die Studierende die Fähigkeit, sich später in die vielfältigen, an ihn oder sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits aus dem Bachelorstudium erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen. ⁴Eine Weiterführung der Ausbildung in einer Graduiertenschule ist anzustreben.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach FOKUS Chemie sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte), den Wahlpflichtbereich (80 ECTS-Punkte) sowie den Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte).

²Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 4 Unterbereiche zu je 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren: drei Studienschwerpunkte (Im Folgenden: Schwerpunkte 1 bis 3) sowie entweder ein vierter Studienschwerpunkt (im Folgenden: Schwerpunkt 4) oder der Unterbereich „Zusatzqualifikation“. ³Die möglichen Schwerpunkte sowie der Unterbereich „Zusatzqualifikation“ und die jeweils zugeordneten Module sind in der Anlage Studienfachbeschreibung (SFB) aufgeführt.

⁴Bei Wahl eines Unterbereichs müssen jeweils sämtliche zugeordneten Module erfolgreich absolviert werden.

⁵Zudem müssen mindestens zwei der gewählten Schwerpunkte aus folgender Auswahl stammen: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie.

⁶Das Studium ist damit wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	80	
Unterbereich Schwerpunkt 1		20
Unterbereich Schwerpunkt 2		20
Unterbereich Schwerpunkt 3		20

Unterbereich Schwerpunkt 4 <u>oder</u> Unterbereich Zusatzqualifikation		20
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Studienfach FOKUS Chemie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang FOKUS Chemie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen).
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens jeweils 30 ECTS-Punkten in zwei der Bereiche Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie mindestens 25 ECTS-Punkte im dritten dieser Bereiche oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Kompetenzen im entsprechenden Umfang, erworben in der Regel im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen der Studienfächer Chemie sowie - bei geeigneter Wahl der Module im Wahlpflichtbereich - Biochemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium FOKUS Chemie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV), das der Ausgestaltung und dem besonderen Charakter des Studiengangs gerecht wird.

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach Satz 1 Buchst. b) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und / oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium FOKUS Chemie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums im Studienfach FOKUS Chemie an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach FOKUS Chemie einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen (müssen kumulativ vorliegen) erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 140 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens jeweils 30 ECTS-Punkten in zwei der Bereiche Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie mindestens 25 ECTS-Punkte im dritten dieser Bereiche oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Kompetenzen im entsprechenden Umfang, erworben in der Regel im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) sowie bei Feststellung der Eignung für das Master-Studium im Studienfach FOKUS Chemie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang FOKUS Chemie nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³In diesem Fall besteht die Möglichkeit der Bewerbung für den regulären Masterstudiengang Chemie, sofern dessen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. ⁴Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang FOKUS Chemie gegeben.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(6) Kenntnisse der englischen Sprache auf einem Niveau, das eine vertiefte Auseinandersetzung mit fachlichen Fragen in gesprochener wie auch in schriftlicher Form ermöglicht, werden bereits ab Aufnahme des Studiums dringend empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach FOKUS Chemie aus 7 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB

auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Das Thema der Master-Thesis kann erst dann einem Prüfling zugeteilt werden, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Master-Studiums FOKUS Chemie erfolgreich absolviert wurden.

(2) ¹Die Zuteilung des Themas der Master-Thesis kann darüber hinaus durch den Betreuer oder die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß § 26 Abs. 6 Satz 3 ASPO gegenüber dem Betreuer oder der Betreuerin zu führen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.

(3) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach FOKUS Chemie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Dabei wird die Studienfachnote nach folgenden Maßgaben ausschließlich aus der Note des Wahlpflichtbereichs sowie der Note des Abschlussbereichs gebildet

⁴Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung. ⁵Dabei wird die Note des Wahlpflichtbereichs aus den Noten der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 kombinierten vier Unterbereiche Schwerpunkt 1 bis 3 sowie Schwerpunkt 4 oder Zusatzqualifikation ermittelt.

⁶Für den Pflichtbereich wird keine Note errechnet.

⁷Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereichs-note	Studien-fachnote	Gesamt-note
Pflichtbereich	10				120/120
Wahlpflichtbereich	80			80/120	
Unterbereich Schwerpunkt 1		20	20/80		
Unterbereich Schwerpunkt 2		20	20/80		
Unterbereich Schwerpunkt 3		20	20/80		
Unterbereich Schwerpunkt 4 oder Unterbereich Zusatzqualifikation		20	20/80		
Abschlussbereich	30			40/120	
gesamt	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs FOKUS Chemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Noten der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Anorganische-, Organische- und Physikalische Chemie

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium FOKUS Chemie aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiengangs FOKUS Chemie genügt und über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der forschungsorientierten Chemie zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang FOKUS Chemie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium FOKUS Chemie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3 Anlage EV) für den Master-Studiengang FOKUS Chemie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium FOKUS Chemie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz Buchst a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 140 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang

sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium FOKUS Chemie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Masterzugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Masterzugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission durchgeführt, der drei Mitglieder angehören. ²Den Vorsitz in der Eignungskommission führt der oder die von den Mitgliedern der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählte Vorsitzende. ³Die Bestellung der Mitglieder der Eignungskommission erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie für eine Dauer von drei Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Zu Mitgliedern der Eignungskommission können nur Mitglieder der Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung).

⁵Die Eignungskommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in drei Stufen durchgeführt.

(3) Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist.

Als unzureichend geeignet in diesem Sinne gilt, wer im Rahmen seines grundständigen Studiums keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht hat.

Überdurchschnittliche Leistungen in diesem Sinne hat erbracht,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 2,0 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,
2. oder wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 20% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann,
3. oder wer zwar noch keinen einschlägigen Erstabschluss vorweisen kann, aber in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Anlage EV vorgelegten Prüfungsleistungen einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erreicht hat und diesen nachweisen kann,
4. oder wer für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Nrn. 1 oder 2 noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Nr. 3 vorgelegt werden kann, eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei sich diese Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten

Durchschnitt aller benoteten Module in den Bereichen Anorganische, Organische sowie Physikalische Chemie errechnet; die Zuordnung der Module zu den einzelnen Teilbereichen erfolgt gemäß dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema.

(4) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht bereits im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens abzulehnen waren, findet eine weitere Vorauswahl statt (zweite Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 1,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad A oder besser vorweisen kann,
2. oder wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 10% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann,
3. oder wer zwar noch keinen einschlägigen Erstabschluss vorweisen kann, aber in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Anlage EV vorgelegten Prüfungsleistungen einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht hat und diesen nachweisen kann,
4. oder wer für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Nrn. 1 oder 2 noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Nr. 3 vorgelegt werden kann, eine Durchschnittsnote von 1,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei sich diese Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Module in den Bereichen Anorganische, Organische sowie Physikalische Chemie errechnet; die Zuordnung der Module zu den einzelnen Teilbereichen erfolgt gemäß dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Chemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema.

(5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung auf Grund der in Abs. 4 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (dritte Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin dieser Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorab schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang FOKUS Chemie geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Studiengangs im Sinne der in § 1 genannten Kriterien genügt. ⁴Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin in folgenden Bereichen der Chemie überprüft:

- Grundlagen der Anorganischen Chemie
- Grundlagen der Organischen Chemie
- Grundlagen der Physikalischen Chemie

⁵Hierdurch soll dem Bewerber oder der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen oder ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁶Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang FOKUS Chemie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind.

⁷Die zusätzliche Prüfung wird für alle Bewerber und Bewerberinnen entweder als schriftlicher Test (Dauer ca. 60 Min.) oder in Form dreier mündlicher Einzelprüfungen (Dauer jeweils ca. 20 Min.) nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

⁸Der schriftliche Test gemäß Satz 7 Alt. 1 setzt sich zu je gleichgewichteten Teilen aus den in Satz 4 genannten Bereichen zusammen. ⁹Er wird von einem Gutachter oder einer Gutachterin bewertet, der oder die von der Eignungskommission benannt wird. ¹⁰Der schriftliche Test und damit das Eignungsverfahren wird nur dann mit „bestanden“ bewertet, wenn mehr als die Hälfte der zu erreichenden Punkte erreicht werden, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet. ¹¹Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, es sei denn, es steht kein geeigneter zweiter Prüfer oder keine geeignete zweite Prüferin zur Verfügung oder wenn die Hinzuziehung zu einer unverhältnismäßig langen Verzögerung der Korrektur führen würde. ¹²Wird der Test gemäß Satz 11 Alt. 1 von zwei Gutachtern und/oder Gutachterinnen bewertet, so vergeben zunächst beide unabhängig voneinander Punkte, anschließend werden diese gemittelt. ¹³Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen.

¹⁴Die drei mündlichen Prüfungen gemäß Satz 7 Alt. 2 behandeln jeweils einen der in Satz 4 genannten Bereiche. ¹⁵Sie werden jeweils von drei von der Eignungskommission benannten Gutachtern und/oder Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ¹⁶Die Urteile der Gutachter und/oder Gutachterinnen lauten jeweils "bestanden" oder "nicht bestanden". ¹⁷Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile aller Gutachter und/oder Gutachterinnen in allen drei mündlichen Prüfungen "bestanden" lauten. ¹⁸Über den Ablauf der jeweiligen mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter und/oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter und/oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ¹⁹Sollte eine der drei mündlichen Einzelprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet worden sein, so können die anderen mündlichen Einzelprüfungen des Eignungsverfahrens dennoch angetreten werden. ²⁰Eine einzelne nicht bestandene mündliche Einzelprüfung kann innerhalb des laufenden Eignungsverfahrens einmal wiederholt werden, ohne dass dies als eine Wiederholung des Eignungsverfahrens im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 4 ASPO sowie § 4 Abs. 3 Satz 4 FSB gilt. ²¹Eine Anrechnung von bereits bestandenen Einzelprüfungen auf das Eignungsverfahren einer erneuten späteren Bewerbung ist nicht möglich, da alle Einzelprüfungen in einem laufenden Bewerbungsverfahren in der Gesamtheit bestanden werden müssen.

(6) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die sich fristgemäß für den Masterstudiengang FOKUS Chemie beworben haben und im hier durchgeführten Eignungsverfahren für den Studiengang FOKUS Chemie mit dem Abschluss Master of Science als „nicht geeignet“ eingestuft worden sind, können nach Maßgabe der einschlägigen FSB für den Master-Studiengang Chemie innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Ablehnungsbescheides einen Antrag auf Zugang zum (regulären) Master-Studium Chemie an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Eignungskommission für den Master-Studiengang Chemie stellen (Ausschlussfrist).

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach FOKUS Chemie mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Chemie und Pharmazie)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
08-FOM-HOT	2016-SS	Vertiefte Diskussion Hochaktueller Themen der Chemischen Forschung Advanced discussion of hot topics in contemporary chemical research	S(2)	5	1		B/NB	Vortrag (ca. 15 Min.) mit Diskussion (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-FOM-TOP	2016-SS	Jüngste Beispiele aus der aktuellen Forschung Latest topics of current chemical research	S(2)	5	1		B/NB	Vortrag (ca. 15 Min.) mit Diskussion (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
Wahlpflichtbereich (80 ECTS-Punkte)											
Es sind insgesamt vier vollständige Unterbereiche zu je 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren, Kombinierbarkeit gem. § 3 Abs. 2 FSb.											
Unterbereich Schwerpunkt Anorganische Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-ACFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Anorganische Chemie Research oriented inorganic chemistry	S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
			+ S(3)								
08-ACFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Anorganischen Chemie Research oriented practical course in inorganic chemistry	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Schwerpunkt Organische Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-OCFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Organische Chemie Research oriented organic chemistry	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-OCFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Organischen Chemie Research oriented practical course in organic chemistry	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Schwerpunkt Physikalische Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-PCFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Physikalische Chemie Research oriented physical chemistry	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-PCFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Physikalischen Chemie Research oriented practical course in physical chemistry	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Schwerpunkt Biochemie (20 ECTS-Punkte)											
08-BCFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Biochemie Research oriented biochemistry	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08-BCFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Biochemie Research oriented practical course in biochemistry	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Schwerpunkt Funktionsmaterialien (20 ECTS-Punkte)											
08-FMFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Kenntnisse der Funktionsmaterialien Research oriented course in functional materials	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-FMFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Funktionsmaterialien Research oriented practical course in functional materials	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Schwerpunkt Homogenkatalyse (20 ECTS-Punkte)											
08-HKFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Kenntnisse der Homogenkatalyse Research oriented course in homogeneous catalysis	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-HKFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Homogenkatalyse Research oriented practical course in homogeneous catalysis	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Schwerpunkt Medizinische Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-MCFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Medizinische Chemie Research oriented pharmaceutical/medicinal chemistry	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-MCFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Medizinischen Chemie	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Research oriented practical course in pharmaceutical/medicinal chemistry									
Unterbereich Schwerpunkt Supramolekulare Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-SCFM 1	2016-SS	Forschungsorientierte Supramolekulare Chemie Research oriented supramolecular chemistry	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-SCFM 2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Supramolekularen Chemie Research oriented practical course in supramolecular chemistry	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Schwerpunkt Theoretische Chemie (20 ECTS-Punkte)											
08-TCFM1	2016-SS	Forschungsorientierte Theoretische Chemie Research oriented theoretical chemistry	S(3) + S(3) + S(3)	12	1-2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-TCFM2	2016-SS	Forschungsorientierte Praxis der Theoretischen Chemie Research oriented practical course in theoretical chemistry	P (10)	8	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 40 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum mit ca. 40 Arbeitstagen ¹
Unterbereich Zusatzqualifikation (20 ECTS-Punkte)											
08-FOMA	2016-WS	FOKUS-Master Auslandspraktikum Advanced FOKUS Foreign Studies	P	20	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 30 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		6) Vor Aufnahme des Praktikums muss ein prüfungsberechtigter Betreuer/eine prüfungsberechtigte Betreuerin an der Fakultät vereinbart werden
08-FOMI	2016-WS	FOKUS-Master Industriepraktikum Advanced FOKUS Industrial work experience	P	20	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 30 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		6) Vor Aufnahme des Praktikums muss ein prüfungsberechtigter Betreuer/eine prüfungsberechtigte Betreuerin an der

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											Fakultät vereinbart werden
08-FOMF	2016-WS	FOKUS-Master Forschungsprojekt Advanced FOKUS research lab course	P	20	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 30 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
08-FO-KUS-MA	2016-SS	Master-Thesis FOKUS Chemie Master-Thesis FOKUS Chemistry		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60-80 S.)	Englisch		4) Gegebenenfalls themenspezifische Module nach Maßgabe des Betreuers oder der Betreuerin 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹ Auf Wunsch des/der Studierenden kann das Modul auch geteilt und in Form von zwei Blockpraktika mit jeweils ca. 20 Arbeitstagen durchgeführt werden. Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden in dem Fall geteilt und sehen für die beiden Hälften jeweils wie folgt aus: Praktikumsbericht (ca. 15 S.) und Vortrag mit Diskussion (ca. 10 Min.).